

Bekanntmachungen zur Wahl der Mitglieder der Delegiertenversammlung der Zahnärztekammer Berlin

Wahlzeit

Der Wahlausschuss hat den Wahlzeitraum gemäß § 16 Absatz 1 der Wahlordnung wie folgt festgesetzt:

Mittwoch, 19. November 2025, 15:00 Uhr, bis Mittwoch, 3. Dezember 2025, 15:00 Uhr

Der Wahlzeitraum endet am Mittwoch, 3. Dezember 2025, 15:00 Uhr.

*Dr. Thomas Kunze,
Wahlleiter*



Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Hiermit wird gemäß § 10 der Wahlordnung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Mitglieder der Delegiertenversammlung der Zahnärztekammer Berlin aufgefordert.

1. Die Wahlvorschläge müssen in der Zeit **von Mittwoch, 25. Juni 2025, 10:00 Uhr, bis Mittwoch, 09. Juli 2025, 15:00 Uhr**, bei dem Wahlausschuss der Zahnärztekammer Berlin, Stallstraße 1, 10585 Berlin, eingegangen sein. Vor oder nach diesem Zeitraum eingehende Vorschläge sind ungültig.
2. Ein Wahlvorschlag muss von mindestens zwanzig Wahlberechtigten unterstützt werden. Die Unterstützerinnen und Unterstützer müssen mit Nachnamen, Vornamen, ggf. akademischem Grad, Wohnungsanschrift oder Anschrift des Tätigkeitsortes bezeichnet werden. Die Unterstützerin oder der Unterstützer hat die Erklärung persönlich zu unterzeichnen. Die Unterschrift muss leserlich sein; die Beifügung eines Stempels oder die Wiederholung der Unterschrift in Schreibmaschinenschrift oder sonst deutlicher Schrift ist erforderlich. Die Unterschrift für die eigene Kandidatur zählt.
3. Jede Unterstützerin oder jeder Unterstützer darf nur einen Wahlvorschlag unterstützen.
4. Jeder Wahlvorschlag wird durch eine Vertrauensperson vertreten, im Verhinderungsfall durch ihre Stellvertreterin oder ihren Stellvertreter. Wenn nichts anderes angegeben ist, gilt die erste Bewerberin oder der erste Bewerber des Wahlvorschlages als Vertrauensperson, die zweite Bewerberin oder der zweite Bewerber als ihre Stellvertreterin oder ihr Stellvertreter. Die Vertrauensperson oder ihre Vertreterin oder ihr Vertreter ist befugt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag gegenüber dem Wahlausschuss abzugeben und von diesem entgegenzunehmen.
5. Im Wahlvorschlag können beliebig viele Bewerberinnen und Bewerber vorgeschlagen werden.
6. Im Wahlvorschlag müssen die Bewerberinnen und Bewerber mit Nachnamen, Vornamen,

Hat jemand mehrere Wahlvorschläge unterstützt, so ist ihre oder seine Unterschrift auf allen Wahlvorschlägen ungültig.

ggf. akademischem Grad und Wohnungsanschrift oder Anschrift des Tätigkeitsortes aufgeführt werden. Sie sind untereinander mit laufender Nummer aufzuführen. Die laufende Nummerierung der Bewerberinnen und Bewerber bestimmt deren Reihenfolge innerhalb des Wahlvorschlags auf den Wahlunterlagen. Die Bewerberinnen und Bewerber müssen nach § 4 wählbar sein.

(1) Wählbar als Delegierte sind nach § 14 Berliner Heilberufekammergesetz die wahlberechtigten Kammermitglieder.

(2) Nicht wählbar ist,

1. wer nach § 13 Absatz 2 Berliner Heilberufekammergesetz vom Wahlrecht ausgeschlossen ist,

2. wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit, die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter oder das passive Kammerwahlrecht nicht besitzt.

3. wer freiwillig nach § 2 Absatz 2 der Hauptsatzung der Zahnärztekammer Mitglied der Zahnärztekammer Berlin ist.

7. Dem Wahlvorschlag ist eine schriftliche Erklärung einer jeden Bewerberin oder eines jeden Bewerbers beizufügen, in der sie oder er sich mit der Aufnahme ihrer oder seiner Person in den Wahlvorschlag zur Delegiertenversammlung der Zahnärztekammer Berlin und der Veröffentlichung der von ihr oder ihm gemachten Angaben zur Person und Postzustellungsadresse einverstanden erklärt.

Wird die Erklärung nicht bis zum Ablauf der zum Einreichen von Wahlvorschlägen gesetzten Frist gemäß § 10 Absatz 3 abgegeben, so wird der Name der Bewerberin oder des Bewerbers im Wahlvorschlag gestrichen.

8. Eine Bewerberin oder ein Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag benannt werden. Bewerberinnen oder Bewerber, die in mehreren Vorschlägen benannt sind, müssen der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter innerhalb der von ihr oder ihm gestellten Frist schriftlich erklären,

für welchen Vorschlag sie sich entscheiden. Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter veranlasst, dass ihre Namen als Bewerberinnen und Bewerber in den anderen Wahlvorschlägen gestrichen werden. Wird die Erklärung nicht bis zum Ablauf der Einreichungsfrist abgegeben, so wird der Name der Bewerberin oder des Bewerbers in allen Wahlvorschlägen gestrichen.

9. Ein Wahlvorschlag soll mit einer Bezeichnung gekennzeichnet werden. Die Bezeichnung kann aus mehreren Wörtern bestehen. Soweit für die Bezeichnung des Wahlvorschlags Namen der Bewerberinnen und Bewerber gewählt werden, können die Bezeichnungen nur zugelassen werden, wenn von den betreffenden Bewerberinnen und Bewerbern vollständige und den Anforderungen dieser Wahlordnung entsprechende Bewerbungen, insbesondere gültige Einverständniserklärungen, vorliegen. Fehlt die Bezeichnung, tritt ersatzweise der Name der ersten Bewerberin oder des ersten Bewerbers an die Stelle der Wahlvorschlagsbezeichnung. Der Wahlausschuss kann eine Bezeichnung zurückweisen, die Strafgesetze verletzt oder keine hinreichende Unterscheidungskraft besitzt. Gehen mehrere Wahlvorschläge unter der gleichen Bezeichnung ein, so gilt die Bezeichnung für den zeitlich früher eingehenden Wahlvorschlag. Zivilrechtliche Bestimmungen über den Schutz von Namen und Zeichen bleiben unberührt.

Hinweis:

Wenn der Wahlvorschlag nicht die notwendigen Angaben oder nicht die erforderliche Anzahl von Unterschriften enthält, so müssen diese Mängel gemäß § 12 Abs. 1 der Wahlordnung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist beseitigt werden. Kleinere Mängel können noch innerhalb einer Woche nach Ablauf der Einreichungsfrist, d.h. **bis 15:00 Uhr am Mittwoch, 16. Juli 2025**, beseitigt werden.

Dr. Thomas Kunze,
Wahlleiter

Bekanntmachung zur Wahl der Mitglieder der Delegiertenversammlung der Zahnärztekammer Berlin Auslegung des Wählerverzeichnisses

Das Wählerverzeichnis liegt zur Einsichtnahme für die Kammerangehörigen in der Geschäftsstelle des Wahlausschusses, 10585 Berlin, Stallstraße 1, 3. Etage, Raum 3.08, von Montag, 8. September 2025, bis Freitag, 19. September 2025, aus und kann dort an folgenden Tagen und zu folgenden Zeiten von den Kammerangehörigen eingesehen werden:

**Montag bis Donnerstag
in der Zeit
von 9:00 Uhr bis 15:00 Uhr**
**Freitag in der Zeit
von 9:00 Uhr bis 13:00 Uhr**

Das Wählerverzeichnis hat gemäß § 8 der Wahlordnung zur Einsicht der Kammerangehörigen auszuliegen.

Wahlberechtigt ist nach § 3 der Wahlordnung jeder Kammerangehörige, soweit nicht § 8 Absatz 2 Berliner Kammergesetz entgegensteht. Dieser hat folgenden Wortlaut:

„Ausgeschlossen vom Wahlrecht ist,

1. wer infolge Richterspruchs das Recht, in öffentlichen Angelegenheiten zu wählen oder zu stimmen oder infolge berufsgerichtlicher Verurteilung das aktive Kammerwahlrecht nicht besitzt,
2. wem zur Besorgung aller seiner Angelegenheiten ein Betreuer nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt worden ist; dies gilt auch, wenn der Aufgabenkreis des Betreuers die in § 1896 Absatz 4 und § 1905 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Angelegenheiten nicht erfasst,
3. wer auf Grund einer Anordnung nach § 63 des Strafgesetzbuchs in einem psychiatrischen Krankenhaus untergebracht ist, wenn die Unterbringung auf der Feststellung der Schuldunfähigkeit nach § 20 des Strafgesetzbuches beruht.“

Wahlberechtigte können gemäß § 3 Absatz 3 der Wahlordnung von ihrem Wahlrecht nur Gebrauch

machen, wenn sie in dem Wählerverzeichnis eingetragen sind (wahlberechtigt im Sinne der Wahlordnung).

Gemäß § 8 Absatz 2 Satz 2 der Wahlordnung verlängern gesetzliche Feiertage, die in die Auslegungszeit einschließlich des letzten Auslegungstages fallen, die Auslegungszeit nicht.

Dem Bevollmächtigten eines Kammerangehörigen kann Auskunft darüber erteilt werden, ob der Kammerangehörige im Wählerverzeichnis eingetragen ist und wie die Eintragung lautet. Die Aushändigung einer schriftlichen Vollmacht kann verlangt werden.

Zur Überprüfung der Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten anderer im Wählerverzeichnis eingetragener Personen haben Wahlberechtigte nur dann ein Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis, wenn sie Tatsachen glaubhaft machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben könnte.

Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis können schriftlich bis Freitag, 26. September 2025, – Eingang auf der Geschäftsstelle des Wahlausschusses – eingelegt werden. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, sind die erforderlichen Beweismittel beizufügen.

Dr. Thomas Kunze, Wahlleiter

DV-Wahl 2025 Ist Ihre Anschrift aktuell?

Sind Sie in der letzten Zeit privat umgezogen oder planen Sie in der nächsten Zeit einen Umzug?

Bitte teilen Sie uns unbedingt per Post oder Mail Änderungen Ihrer privaten Anschrift mit, da gemäß der §§ 6 und 10 der Wahlordnung Ihre

Privatanschrift sowohl für die Erstellung des Wählerverzeichnisses als auch für die Versendung der Wahlunterlagen zwingend erforderlich ist.

Herzlichen Dank für Ihre Mitarbeit!
Ihre Zahnärztekammer Berlin

Ihre Ansprechpartnerinnen in der Mitgliederverwaltung:

Petra Bernhardt
p.bernhardt@zaek-berlin.de

Daniela Walter
d.walter@zaek-berlin.de